

Schutzkonzept für den Benediktshof

Stand: 23.11.'2023

Aufgrund immer wieder vorkommenden Missbrauchs in therapeutischen und kirchlich-spirituellen Zusammenhängen stehen wir in der Verpflichtung, ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

I. Sinn und Ziel unseres Schutzkonzepts

Menschen Raum zu geben und sie so zu begleiten, dass sie ihren Alltag aus ihrer Wesenstiefe heraus gestalten können: das war die Intention, mit der der Benediktshof aus dem Geist des christlichen Gottes- und Menschenbilds gemäß der benediktinischen Tradition 1986 gegründet wurde. (Vgl. Satzung § 2)

Zu uns kommen Menschen

- die als Einzelne oder in Gruppen initiatisch-therapeutische Prozesse durchleben
- die auf ihrem spirituellen Weg Begleitung suchen
- Teilnehmende an offenen Gemeinschaftsangeboten
- die sich ausbilden lassen in der christlich-initiativen Wegbegleitung

Unsere Gäste (Klient*innen/Teilnehmer*innen) kommen zu uns im Vertrauen darauf, dass sie in ihrer Würde respektiert werden. Etliche dieser Menschen sind tief verletzt und sich ihrer Würde nicht gewiss. In der Hoffnung und im Vertrauen, dass Heilendes geschehen möge, lassen sie sich auf tiefe Prozesse in der begleitenden/therapeutischen Beziehung ein.

Die Wegbegleiter*innen sind theologisch/spirituell und psychologisch/therapeutisch ausgebildet.

Als Mitarbeitende in Haus und Hof, in Gottesdiensten und als Begleiter*innen/Therapeut*innen ist uns die Verletzbarkeit unserer Gäste/Klient*innen bewusst. In Achtsamkeit wahren wir deren Grenzen. Wir gewährleisten so einen Schutzraum, der unabdingbare Voraussetzung ist, soll sich ein Mensch seinen alten Verletzungen, Nöten, seiner Krise und daraus erwachsenden neuen Möglichkeiten seiner Weiter-Entwicklung, Heilung und Lebensgestaltung stellen können. Wir wissen darum, dass sich in derartigen Prozessen erwachsene Menschen in eine gewisse Abhängigkeit der therapeutischen Beziehung begeben und sind uns der besonderen Verantwortung bewusst.

Werden Übertragungen und Gegenübertragungen, Bestandteil jeder Therapie, als solche nicht erkannt besteht die Gefahr, dass es im therapeutischen Kontext und in geistlicher Begleitung zu Grenzüberschreitungen bis hin zu sexuellem und/oder geistlichem*¹ Missbrauch kommen kann.

Sollte es im **Mitarbeiter*innenkreis** bei jemandem Anzeichen oder Hinweise für Grenzüberschreitungen/Missbrauch geben, wollen wir dies als beteiligtes Umfeld thematisieren und für sachliche Klärung sorgen.

Sollte ein **Gast/Klient*in** am Benediktshof Grenzüberschreitungen bis hin zu missbräuchlichem Verhalten erfahren haben, gilt es Orientierung, Vertrauen und Sicherheit in einem geschützten Rahmen zu gewährleisten und im Fall von Verletzungen jeglicher Art durch Begleiter*innen/Therapeut*innen wiederherzustellen – das ist Sinn und Ziel dieses Schutzkonzeptes, dem sich alle Mitarbeiter*innen des Benediktshofes durch Fortbildung und ihre Unterschrift verpflichtet haben.

II. Maßnahmen

In den letzten Jahren sind an vielen Stellen und Institutionen missbräuchliche Strukturen und Erfahrungen aufgedeckt worden.

Für uns gilt: offener Umgang, das Ernstnehmen von Menschen, die möglicherweise am Benediktshof verletzte Erfahrungen gemacht haben.

Unsere Maßnahmen sind darum

- dass alle Mitarbeiter*innen verpflichtend an Fortbildungen zu sexuellem und zu geistlichem Missbrauch in dreijährig abwechselndem Rhythmus teilnehmen und sich durch ihre Unterschrift dem Schutzkonzept verpflichten
- dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verpflichtung zum Beschwerdeweg als Chance verstehen und einhalten
- dass das Schutzkonzept des Benediktshofs auf unserer Homepage veröffentlicht ist
- dass jeder Gast eine Kurzfassung des Schutzkonzeptes im Zimmer vorfindet

- dass wir spätestens nach fünf Jahren oder nach einer Krisenintervention das Schutzkonzept überprüfen und u.U. anpassen. Dabei werden fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention von geistlichem und sexuellem Missbrauch berücksichtigt.
- dass im Schutzkonzept, aber auch per Aushang die Kontaktdaten der Ansprechperson/en (hier werden Name und Kontaktdaten der Personen s.u. eingesetzt) veröffentlicht sind

III. Verhaltenscodex

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Haus, Hof, Kursen und Gottesdiensten

- verpflichten sich zu achtsamem Verhalten im Körperkontakt (Begrüßung, Friedensgruß, Leibarbeit) und dazu, jedes Nein ernst zu nehmen
- achten als Kursleitungen im Gruppengeschehen auf Körpersignale der Kursmitglieder und intervenieren angemessen
- nehmen jedes NEIN ernst
- Das Ernstnehmen jedes NEIN bezieht sich auf jegliche manipulative Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden.
- *üben bei Konflikten, die mit Klienten... auftreten, einen respektvollen Umgang ...*
- achten während des gesamten Aufenthalts des Gastes das Gästezimmer als zu schützenden Privatraum und betreten diesen nicht
- verpflichten sich zu einer Kultur der Aufmerksamkeit und zu respektvollem und konstruktiven Umgang mit fehlerhaftem Verhalten
- sprechen an, wenn etwas "auffällig ist" und sehen darin eine Chance, zu erkennen und zu verbessern
- sind offen und transparent in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und der Öffentlichkeit

In Anlehnung an die *Berufsethischen Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.* gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Benediktshofs die Verpflichtung zu verantwortlicher Gestaltung ihrer beruflichen Beziehungen zu Menschen.

Im Folgenden ist der Sprachgebrauch um der einfacheren Lesbarkeit willen „Klientinnen und Klienten“. Gemeint sind ebenso alle Gäste und Teilnehmer*innen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in therapeutisch-begleitenden Beziehungen

- *unterstützen Klientinnen bzw. Klienten darin, ihre grundlegenden Menschenrechte wahrzunehmen, ihre Menschenwürde mit Selbstachtung, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung bewusst zu erleben sowie die Fähigkeiten zur Selbstbestimmung weiterzuentwickeln und auszubauen*
- *wissen, dass die Beziehung zu Klientinnen und Klienten ein besonderes Vertrauensverhältnis darstellt, das von Ehrlichkeit und Freiwilligkeit geprägt ist..*
- *wahren die persönliche Integrität und das Selbstbestimmungsrecht von Klientinnen bzw. Klienten in allen Angelegenheiten....*
-
- *erzielen bei Klientinnen bzw. Klienten eine mündliche, auf Aufklärung basierende Einwilligung, indem sie*
 - (a) Klientinnen bzw. Klienten in verständlicher Weise vorab über geplante Maßnahmen und wahrscheinliche Konsequenzen unterrichten,*
 - (b) dabei darauf achten, dass Klientinnen und Klienten diese Informationen in allen wichtigen Teilen angemessen verstehen,*
 - (c) deren Einwilligung zu den geplanten Maßnahmen einholen;*
- *anerkennen das Recht von Klientinnen und Klienten, das Ausmaß des Vertrauens in die professionelle Beziehung und Tätigkeit selbst zu bestimmen;*
- *ermöglichen es Klientinnen und Klienten, die professionelle Beziehung jederzeit in bewusster Entscheidung zu beenden;*
- *nutzen in der Beziehung zu Klientinnen und Klienten das Ungleichgewicht der Machtverteilung nicht für religiöse, wirtschaftliche, politische, ideologische oder privat-intime/sexuelle Interessen aus;*

- *beenden professionelle Beziehungen, wenn sie keine genügende Vertrauensbasis oder keine Weiterentwicklung in der Begleitung wahrnehmen, und vermitteln Klientinnen und Klienten erforderlichenfalls weiter;*
- *gehen während ihrer beruflichen Beziehungen mit beteiligten Personen keine anderweitigen wirtschaftlichen Beziehungen oder sexuellen Beziehungen ein*
- wahren den Schutzraum der professionellen Beziehung, indem sie ihre Angebote/Begleitung ausschließlich in dafür vorgesehenen Räumen praktizieren
- *gehen während des Zeitraums der Begleitung und anschließend keine über den therapeutischen Rahmen hinausgehenden intim-persönlichen Beziehungen zu Klientinnen und Klienten.... ein, insbesondere keine ...sexuellen Beziehungen (StGB § 174c);*
- halten mindestens einen zeitlichen Abstand von einem Jahr ein, bevor aus abhängig therapeutischer Beziehung gleichwertig-private Beziehung zu Klientinnen oder Klienten aufgenommen wird (siehe: Abstinenzgebot)
- hinterfragen ihre Begleitung immer wieder hinsichtlich Freiheit versus Abhängigkeit der Klient*innen
- *reflektieren die Qualität der wechselseitigen Beziehungen in verschiedenen Phasen der professionellen Beziehung im Rahmen von Supervisions- und Intervisionssitzungen als verbindlichen Gremien, in denen eigene Gefährdung, Übertragungs-/Gegenübertragungsmomente sowie gegenseitige Fragen und Unterstützung Raum haben.*

Quelle:

Alle kursiv-gesetzten Passagen sind entnommen aus:
Berufsethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. vom 4.6.2016

<https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/berfoederation-2016.pdf>

IV. Beschwerdeverfahren

*Sie sind als Gast, Teilnehmer*in, Klient*in, Mitarbeiter*in auf dem Benediktshof und erfahren hier seitens eines/r Mitarbeiter*in oder eines anderen Gastes verletzendes oder übergriffiges Verhalten bis hin zu geistlichem*¹ /sexuellen Missbrauch?*

Sie möchten Beschwerde gegen die Leitung einlegen?

Sie haben in der Vergangenheit geistlichen oder sexuellen Missbrauch am Benediktshof erfahren?

Wenden Sie sich in jedem Fall bitte an

- Ihre/n begleitende/n Therapeut*in

- den Vorstand des Benediktshofs

(Kontakte siehe Homepage > „Über uns“)

- Herrn Thomas Kahlen, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie / Psychotherapie , gut.kahlen@t-online.de aus dem Trägerverein des Benediktshofes

- auch, wenn der Benediktshof eV nicht dem Kirchenrecht unterliegt, ist Frau Dr. Margret Nemann, bislang im Bistum Münster, inzwischen im Ruhestand, als Person AUSSERHALB des Benediktshofs ansprechbar: Pastoralpsychologin, Supervisorin / 0173-6480969 / nemann-m@bistum-muenster.de

Ganz gleich, ob Sie eine Beschwerde einlegen wollen oder ob Sie nicht sicher sind, was Sie tun sollen:

wenn Sie wie oben beschrieben vorgehen, treffen Sie auf Menschen, die Ihnen zuhören und Sie bei den Schritten unterstützen, die Sie unternehmen möchten.

Für den Umgang mit einer Beschwerde gilt für uns im und nach dem Erstgespräch mit der/dem Betroffenen

- Je nach der gemeinsamen Einschätzung in diesem klärenden Gespräch und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten werden Leitung, Vorstand, Ansprechpartner des Bistums oder Strafverfolgungsbehörden informiert.

- Klärung, welche weiteren Schritte die/der Beschwerde-Empfänger*in sofort und in den weiteren 7 Tagen zu unternehmen hat

- Durch sorgfältige Dokumentation (unter Beachtung des Datenschutzes) aller Schritte des gesamten Prozesses können Einzelheiten später gut nachvollzogen werden.

Über den in § 174 c StGB genannten Personenkreis hinaus gilt für alle Menschen, die Kurse am Benediktshof besuchen oder ein Angebot einer Einzelbegleitung wahrnehmen, der uneingeschränkte Schutz der persönlichen Unversehrtheit. Dieser Schutz bezieht sich besonders auf einen sexuellen oder geistlichen Missbrauch.

Bewusst schließen wir uns als Mitarbeitende am Benediktshof folgenden Richtlinien der Musterberufsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer an:

*„Der Missbrauch einer Patientin oder eines Patienten widerspricht im Grundsatz dem Auftrag eines umfassenden Schutzes der therapeutischen Beziehung. Seitens der Musterberufsordnungen (MBO) der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) ist das Ausnutzen der therapeutischen Vertrauensbeziehung für den eigenen, insbesondere sexuellen Vorteil ein klarer Verstoß gegen die beruflichen Regeln. **§6 „Abstinenz“** Abs. 5 MBO der BPtK ist hierzu sehr eindeutig: „Jeglicher sexuelle Kontakt von Psychotherapeuten zu ihren Patienten ist unzulässig.“ (s.u. **§6 Abstinenz**). Auch **§ 174 c des Strafbgesetzbuches** untersagt sexuelle Handlungen mit Klienten und Patienten (s.u. **§174c**).*

§ 6 Abstinenz

(1) Psychotherapeuten haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patienten zu berücksichtigen.

(2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung von Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.

(5) Jeglicher sexuelle Kontakt von Psychotherapeuten zu ihren Patienten ist unzulässig.

(6) Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einem Patienten nahestehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf dessen Eltern und Sorgeberechtigte.

(7) Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung des Patienten zum Psychotherapeuten gegeben ist. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein der behandelnde Psychotherapeut. Bevor private Kontakte aufgenommen werden, ist mindestens ein zeitlicher Abstand von einem Jahr einzuhalten.

§ 174c Strafgesetzbuch

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses:

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

*¹ Dr. Hannah A. Schulz schlägt in ihrem Artikel „Was ist geistlicher Missbrauch? Perfide Konstrukte“ folgende Definition vor:

„Geistlicher Missbrauch ist die andauernde Manipulation, Unterdrückung und Ausnutzung anderer „im Namen Gottes“, um sie für das Erreichen eigener Zwecke und Ziele gefügig zu machen. Dies geschieht durch ungesunde emotionale Abhängigkeiten und mentale Manipulationen, bei denen christliche, Werte und Begriffe entstellt werden, um sie zur Untermauerung der Machtansprüche einzusetzen.“

Quelle: Herder Korrespondenz 2019, Heft 10, S. 36-38